Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1020

27.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1020 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 2025

zur Eintragung der geografischen Angabe „Pérail“ (g.g.A.) in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag Frankreichs auf Eintragung der geografischen Angabe „Pérail“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([3]) veröffentlicht.

(2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt.

(3) Die geografische Angabe „Pérail“ sollte daher in das Unionsregister der geografischen Angaben aufgenommen werden.

(4) Mit Schreiben, das am 22. Dezember 2023 eingegangen ist, teilten die französischen Behörden der Kommission mit, dass die Fromagerie de la Lémance mit Sitz in der ZA du Haut Agenais 47500 Montayral (SIRET Nr. 414 029 785 00022), die außerhalb des in der Produktspezifikation definierten abgegrenzten geografischen Gebiets ansässig ist, das Erzeugnis mit der Handelsbezeichnung „Pérail“ rechtmäßig vermarktet und diese Bezeichnung seit über fünf Jahren ununterbrochen verwendet hatte und dieser Sachverhalt im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens geltend gemacht worden war.

(5) Da die Bedingungen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1143, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt, erfüllt sind, sollte dem betreffenden Unternehmen ein Übergangszeitraum von fünf Jahren gewährt werden, damit das betreffende Unternehmen die Bezeichnung „Pérail“ weiter verwenden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geografische Angabe „Pérail“ (g.g.A.) wird in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1143 aufgenommen.

([1]) ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj).
([3]) ABl. C, C/2025/634, 29.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/634/oj.

Artikel 2

Die Fromagerie de la Lémance ist befugt, die Bezeichnung „Pérail“ während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiter zu verwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN